



Bundesamt  
für Migration  
und Flüchtlinge

# EU-weit studieren und forschen

Mobilitätsrechte für Drittstaatsangehörige



Migration

# Mehr Mobilität

Studierende, Forscherinnen und Forscher aus dem EU-Ausland (Drittstaatsangehörige) genießen auf der Grundlage der so genannten REST-Richtlinie (Richtlinie 2016/801 der Europäischen Union) unter bestimmten Voraussetzungen besondere **Mobilitätsrechte innerhalb der EU**. Dies erleichtert die Einreise, den Aufenthalt sowie die Mobilität zwischen den EU-Staaten zum Zweck von Studien- und Forschungsvorhaben.

## Mobilität nach Deutschland

Drittstaatsangehörige, die sich zu Studien- oder Forschungszwecken in der EU aufhalten und bereits einen **Aufenthaltstitel eines anderen EU-Mitgliedstaates im Sinne der REST-Richtlinie** besitzen, können ohne deutschen Aufenthaltstitel auch in Deutschland studieren beziehungsweise forschen.

- **Studierende** dürfen bis zu **360 Tage** einen Teil des Studiums im Bundesgebiet im Rahmen eines multilateralen Programms absolvieren oder wenn eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehr Hochschulen gilt.
- **Forscherinnen und Forscher** dürfen **kurzfristig** (Mobilität bis zu 180 Tage in 360 Tagen) oder **langfristig** (Mobilität ab 180 bis zu 360 Tage) im Bundesgebiet forschen, wenn eine Aufnahmevereinbarung oder ein entsprechender Vertrag mit einer deutschen Forschungseinrichtung besteht.

Hotline  
Arbeiten und Leben  
in Deutschland  
**+49 30 1815 - 1111**



*Make it in Germany*

## Mitteilungsverfahren für Studierende, Forscherinnen und Forscher (kurzfristige Mobilität)



Damit die Mobilität genutzt werden kann, muss die aufnehmende Einrichtung in Deutschland eine Mitteilung an die Nationale Kontaktstelle im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge senden.

vor Einreise nach  
Deutschland für Forscherinnen  
und Forscher



mindestens 30 Tage vor  
Einreise nach Deutschland  
für Studierende

**Aufnehmende Forschungseinrichtung bzw. Hochschule**  
Einreichung der Dokumente



**Nationale Kontaktstelle**  
Prüfung der Dokumente



30-Tage-Prüffrist

**Nationale Kontaktstelle**  
Ausstellung einer Bescheinigung

Mit dem Mitteilungsformular einzureichende Dokumente:

- Kopie des Aufenthaltstitels im Sinne der REST-Richtlinie
- notwendige Nachweise der aufnehmenden Einrichtung
- Nachweis der Lebensunterhaltssicherung inklusive Krankenversicherungsnachweis
- Passkopie

## Beantragung der Aufenthaltserlaubnis für mobile Forscherinnen und Forscher (langfristige Mobilität)



Forscherinnen und Forscher, die sich im Rahmen der langfristigen Mobilität über 180 Tage in Deutschland aufhalten wollen, müssen einen Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis für mobile Forscher stellen. Dies kann direkt bei der Ausländerbehörde erfolgen.

mindestens 30 Tage  
vor Einreise  
nach Deutschland



mindestens 30 Tage vor  
Ablauf der kurzfristigen  
Mobilität in Deutschland

**Forscherin/Forscher**  
Einreichung der Dokumente



**Ausländerbehörde**  
Prüfung der Dokumente



Forschung bis zur  
Entscheidung erlaubt

**Ausländerbehörde**  
Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis für mobile Forscher

Auskunft dazu, welche Dokumente einzureichen sind, erteilt die zuständige Ausländerbehörde. Diese finden Sie unter [www.bamf.de/webgis-abh](http://www.bamf.de/webgis-abh)



**Ausführliche Informationen zur Mobilität finden Sie unter [www.bamf.de/mobilitaet](http://www.bamf.de/mobilitaet)**

# Mobilität in einen anderen EU-Mitgliedstaat

Studierende, Forscherinnen und Forscher mit einer ab dem 1. August 2017 ausgestellten deutschen Aufenthaltserlaubnis können für eine begrenzte Zeit in andere EU-Mitgliedstaaten, in denen die REST-Richtlinie umgesetzt wurde, zu Studien- und Forschungszwecken einreisen und sich dort aufhalten. Das Vorgehen und die Bedingungen werden vom jeweiligen Mitgliedstaat festgelegt und können somit variieren.

- Studierende dürfen für bis zu 360 Tage an einer Hochschule eines anderen EU-Mitgliedstaates studieren.
- Forscherinnen und Forscher dürfen kurzfristig (bis zu 180 Tage) oder langfristig (ab 180 Tagen) in einer Forschungseinrichtung anderer EU-Mitgliedstaaten tätig sein.



## Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums oder der Forschung im Sinne der REST-Richtlinie

Für die Dauer des Aufenthalts innerhalb der EU wird in Deutschland seit dem 1. August 2017 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums oder der Forschung nach der REST-Richtlinie erteilt. Die Gültigkeitsdauer richtet sich nach der Dauer des Forschungsvorhabens beziehungsweise des Studiums.

### Studium

---



#### Spezifische Voraussetzungen:

- Zulassung an einer anerkannten Hochschule
- Studium als Hauptzweck
- Sicherung des Lebensunterhalts inklusive Krankenversicherungsnachweis
- Einholung eines Visums bei der deutschen Auslandsvertretung vor Einreise
- Kenntnisse der Ausbildungssprache

#### Berechtigte Tätigkeiten:

- Aufnahme eines Vollzeitstudiums
- beschränkte Ausübung einer Beschäftigung

#### Wie geht es danach weiter?

- Nach Abschluss des Studiums kann die Aufenthaltserlaubnis zur Suche einer Erwerbstätigkeit um **bis zu 18 Monate** verlängert werden.
- Bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit kann ein entsprechender Aufenthaltstitel ausgestellt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht bereits nach zwei Jahren Anspruch auf eine Niederlassungserlaubnis.

## Forschung

---



### Spezifische Voraussetzungen:

- Aufnahmevereinbarung oder Vertrag mit einer Forschungseinrichtung
- Forschungsvorhaben als Hauptzweck
- Sicherung des Lebensunterhalts inklusive Krankenversicherungsnachweis
- Einholung eines Visums bei der deutschen Auslandsvertretung vor Einreise

### Berechtigte Tätigkeiten:

- Aufnahme von Forschungs- und Lehrtätigkeiten

### Wie geht es danach weiter?

- Nach Abschluss der Forschungstätigkeit kann die Aufenthaltserlaubnis zur Suche einer Erwerbstätigkeit **um bis zu neun Monate** verlängert werden.
- Bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit kann ein entsprechender Aufenthaltstitel ausgestellt werden.

## Rechtliche Grundlage

Bitte beachten Sie, dass dieses Faltblatt weder Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, noch rechtlich bindend ist. Die detaillierten Voraussetzungen und die jeweiligen Verfahren sind im **Aufenthaltsgesetz** (AufenthG) aufgeführt. Im Zweifelsfall ist der Wortlaut des Gesetzes ausschlaggebend:

- §§ 16b, 16c AufenthG (Studium und Mobilität)
- §§ 18d, 18e, 18f AufenthG (Forschung und Mobilität)
- § 18c AufenthG (Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte)
- § 20 Absatz 3 AufenthG (Arbeitsplatzsuche)

Die Richtlinie sieht keine Mobilität für Dänemark, das Vereinigte Königreich und Irland vor.

Weiterführende Informationen finden Sie zudem im Internet unter [www.bamf.de/migration](http://www.bamf.de/migration)

## Impressum

### Herausgeber:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
90461 Nürnberg

Stand: 02/2020; 1. aktualisierte Fassung

Druck: Silber Druck oHG, Lohfelden

Gestaltung: KonzeptQuartier® GmbH, Fürth

Bildnachweis: iStock / PeopleImages, sanjeri

### Bestellmöglichkeit:

Publikationsstelle Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
[www.bamf.de/publikationen](http://www.bamf.de/publikationen)


Sie können diese Publikation auch als barrierefreies PDF-Dokument herunterladen unter: [www.bamf.de/publikationen](http://www.bamf.de/publikationen)

Diese Publikation wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.



Besuchen Sie uns auf

 [www.facebook.com/bamf.socialmedia](https://www.facebook.com/bamf.socialmedia)

 [@BAMF\\_Dialog](https://twitter.com/BAMF_Dialog)

[www.bamf.de/xy](http://www.bamf.de/xy)

Other Language 

[www.bamf.de/publikationen](http://www.bamf.de/publikationen)

[www.bamf.de](http://www.bamf.de)